

## **Bestimmungen für den Erwerb des VDH-Sachkundenachweises für**

### **Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im ADRK**

#### **Präambel**

Die Ausbildung von Hunden erfordert, mit Blick auf die hohe Verantwortung des Ausbilders, Trainers bzw. Übungsleiters gegenüber dem Tier, umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse, wobei die größte Herausforderung für den Ausbilder, Trainer bzw. Übungsleiter nicht in der Ausbildung des Hundes liegt sondern darin, die Hundeführer in der Ausbildung mit ihren Hunden zu lenken und zu leiten, immer mit dem Blick auf das Wohl des Hundes gerichtet. Grundsätzlich erfordert dies die charakterliche und körperliche Eignung, sprich physische und psychische Stärke des Ausbilders, Trainers bzw. Übungsleiters. Um die Ausbildungswarte innerhalb des ADRK für ihre Aufgabe entsprechend vorzubereiten bzw. darin zu unterstützen, bietet der ADRK seit Ende der neunziger Jahre Seminare für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer an , um den VHD-Sachkundenachweis zu erlangen.

#### **Grundsätzliche Anforderungen an Ausbildungswarte im ADRK**

- a) Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im VDH oder der Nachweis über die Befähigung nach § 11 des geltenden Tierschutzgesetzes. Ausbildungswarte, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügen, müssen diesen innerhalb von 2 Jahren beibringen.
- b) Sachliche und fachliche Fähigkeit, nachgewiesen durch regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen innerhalb des ADRK bzw. unter Führung des VDH bzw. der FCI sowie die aktive Tätigkeit als Ausbildungswart innerhalb einer ADRK Bezirks- oder Landesgruppe.
- c) Charakterliche und körperliche Eignung, hier physische und psychische Stärke des Ausbildungswartes. Als deren Nachweis sowie über die Einhaltung der dem Hundesport zugrunde liegenden Regeln gilt, dass dem ADRK der jeweiligen LG oder BG, in denen der Ausbildungswart tätig ist, keine negativen Erkenntnisse vorliegen.

#### **Ausführungsbestimmungen für das Seminar zum Erwerb des VDH-Sachkundenachweises für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im ADRK**

- a) Der Seminarleiter kann frei gewählt werden. Zugelassene Seminarleiter können über die Geschäftsstelle erfragt werden.
- b) Das Seminar umfasst 2 Wochenenden (4 Tage). Die Terminabstimmung hat vor der Einreichung des Termenschutzantrages (Fristschutz) nach Rücksprache mit dem Seminarleiter zu erfolgen, anschließend kann der Termenschutzantrag gestellt werden.
- c) Jede Bezirksgruppe ist nach Abstimmung mit dem Landesgruppen-Ausbildungswart (LAW) berechtigt ein Seminar abzuhalten.
- d) Teilnehmer werden durch die Bezirksgruppen Vorsitzenden gemeldet. Die Teilnehmer müssen spätestens 1 Woche vor Seminarbeginn der ADRK-

Geschäftsstelle gemeldet werden. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des ADRK und anderer VDH-Mitgliedsverbände ab dem vollendeten 17. Lebensjahr. Es können auch Personen teilnehmen, die keinem VDH-Mitgliedsverein angehören, sie erhalten aber nur eine Bescheinigung über die Teilnahme an dieser Schulung. Ein Sachkundeseminar kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens 8 Personen zu diesem Seminar gemeldet sind. Wiederholer können auf diese Teilnehmerzahl von 8 Personen angerechnet werden.

- e) Das Seminar ist kostenpflichtig. Die Höhe der Seminargebühren wird durch die ausrichtende BG/LG festgelegt. Die Seminarleiterkosten trägt die ausrichtende BG / LG. Der ADRK e.V. gewährt einen Zuschuss in Höhe von 300,- Euro pro Seminar.
- d) Die ausrichtende BG / LG hat dafür Sorge zu tragen, dass ein der Teilnehmeranzahl entsprechend großer Schulungsraum (Vereinsheim) zur Verfügung steht. Darüber hinaus stellt die BG eine geeignete Leinwand, Laptop und Beamer zur Verfügung.
- f) Den Sachkundenachweis erhalten nach bestandener Abschlussprüfung nur Ausbildungswarte und deren regelmäßige Helfer innerhalb der BG oder LG. Teilnehmer, die keine Ausbildungswarte sind, müssen eine schriftliche Bestätigung über ihre Qualifikation und ihre Tätigkeit von ihrem BG-Vorsitzenden beibringen. Teilnehmer, die keinen Nachweis über eine Ausbildertätigkeit nachweisen, erhalten einen Teilnahmenachweis.
- g) Sachkundenachweis für Ausbildungswarte(in) in Bezirksgruppen oder Landesgruppen des ADRK e.V.: Es ist nachzuweisen, dass die Person selbst mindestens eine Begleithundeprüfung (BH/VT) und eine IGP1 Prüfung abgelegt hat.

### **Schlussbestimmungen**

Der Seminar-Teilnehmer erklärt sein Einverständnis darüber, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH weitergegeben werden dürfen, dieses im Sinne der aktuellen Datenschutz-Grundverordnung.

Die vom ADRK herausgegebenen Sachkundenachweise für Ausbilder und Trainer sind Eigentum des ADRK. Der ADRK ist berechtigt Ausweise jederzeit einzuziehen, wenn der Ausweisinhaber die ihm mit der Aushändigung des Ausweises obliegenden Pflichten verletzt.

Der Sachkundenachweis des ADRK kann durch den ADRK entzogen werden bei:

- a) Verstößen gegen das Tierschutzgesetz
- b) unsportlichem Verhalten
- c) Nichtteilnahme an vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne wichtigen Grund
- d) Austritt aus der BG, auf die der Ausweis ausgestellt ist
- e) Der Sachkundenachweis wird durch den ADRK entzogen bei:
- f) Verlust der bürgerlichen Rechte
- g) Austritt aus dem ADRK

## **Seminarinhalte**

Die Ausbildungsthemen gliedern sich in zwei Hauptgruppen:

A – Allgemeiner Teil

B – Fachtheorie und praktische Ausbildung

A. Allgemeiner Teil

- Die Struktur der Verbände
- Rhetorik und Menschenführung
- Wissenswertes aus der Tiermedizin
- Versicherungsfragen
- Recht- und Haftungsfragen

B. Fachtheorie und praktische Ausbildung

- Allgemeines theoretisches Wissen
- Basisausbildung
- Fachbereich IGP